

**Abfallreglement
der
Gemeinde
Therwil**

3. Dezember 1992.

Abfallreglement der Gemeinde Therwil

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Therwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, dass:

- a) Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,
- c) Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe
- d) Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.

- ² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- ¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe im Abfall vermieden werden.
- ² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalten sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- ³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- ⁴ Sonderabfälle müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.
- ⁵ Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen und bei Veranstaltungen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, soll kein Wegwerfgeschirr und -besteck verwendet und auf Getränkedosen verzichtet werden.

§ 4 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut sowie vergleichbaren Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- ¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.
Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle nach Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- ² Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest.
- ³ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe zu versehen sind.
- ⁴ Für die Container sind Abstellplätze vorzusehen. Die Lage ist so zu wählen, dass die Abfuhr ungehindert gewährleistet ist. Bei Gestaltung und Betrieb ist darauf zu achten, dass für Bewohner und Bewohnerinnen sowie für die Nachbarschaft keine Beeinträchtigung entsteht.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke und veröffentlicht diese Vorschriften jährlich im Abfallkalender.

⁶ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

Hauskericht:

- a) in verschlossenen Kehrriechtsäcken (einzeln oder in Containern) versehen mit Gebührenmarken.

Sperrgut (mit den entsprechenden Gebührenmarken):

- b) in einem soliden Behälter
- c) als verschnürtes Bündel
- d) als Einzelstück

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben:

- e) in verschlossenen Kehrriechtsäcken versehen mit Gebührenmarken oder
- f) in Containern (beschriftet mit dem Namen des Betriebes)

⁷ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend - sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 6 Unterstützung zur Vermeidung von Abfällen

Der Gemeinderat fördert Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen, z.B. die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen (Möbel, Textilien etc.).

§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet, bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er weitet Separatsammlungen aus, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

² Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen wie z.B.:

- a) Papier und Karton
- b) Glas
- c) organische Abfälle aus Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden
- d) Weissblechdosen
- e) Aluminium
- f) übrige Metalle
- g) Tierkörper
- h) Kleinmengen von Motorenölen
- i) Kleinmengen von Speiseölen

§ 8 Verwertung und Sammlung kompostierbarer Abfälle

¹ Der Gemeinderat fördert die private Kompostierung.

² Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

- ³ Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst.
- ⁴ Die Gemeinde kann zusätzlich zentrale Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen. Dazu kann sie mit Dritten Verträge abschliessen.
- ⁵ Bei Bedarf sorgt der Gemeinderat für die Sammlung von kompostierbaren Grün- und Küchenabfällen.
- ⁶ Bei Wohnbauten ist eine Kompostiermöglichkeit vorzusehen.

§ 9 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle
- b) Batterien und Akkumulatoren
- c) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.)
- d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- e) Quecksilberhaltige Gegenstände (z.B. Thermometer)
- f) Medikamente
- g) Putz- und Reinigungsmittel

- h) Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
- k) Labor- und Photochemikalien
- l) Säuren und Laugen

- ² Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- ³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden.

C. FINANZIERUNG

§ 10 Abfallrechnung

Der Gemeinderat führt in der Rechnung separate Konten für die Abfallbewirtschaftung.

§ 11 Gebühren

- ¹ a) Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut mengenabhängige Gebühren.

- b) Er kann dies auch für Grünabfälle tun, wobei die Gebühren deutlich tiefer sein müssen, als die Gebühren für nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

Das Total der Gebühren muss den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

- ² a) Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen gem. § 7 und die Sammlung von Sonderabfällen gem. § 9 werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- b) Für die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung (z.B. Kühlschränke) erhebt der Gemeinderat bei Verursacher und Verursacherinnen separate Gebühren.
- ³ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der vorliegenden Abfallrechnung die Gebühren fest, resp. beschliesst über deren Anpassung.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Information

- ¹ Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten der:
- Vermeidung von Abfällen
 - Wiederverwendung von Gegenständen
 - Wiederverwertung von Abfällen
 - umweltverträgliche Beseitigung von nicht wiederverwertbaren Abfällen.

- ² Die Gemeinde veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

§ 13 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- ² Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmern die notwendigen Verträge ab.
- ³ Der Gemeinderat wacht über die Einhaltung des Reglements und kann die Oeffnung von nicht reglementskonform bereitgestelltem Containern, Kehrriechsäcken, Behältern, Bündeln und Sperrgut veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu 100 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden (§ 82 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970).

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 23. Januar 1974 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1993 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom
3. Dezember 1992

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

U. Grossenbacher

F. Zumthor

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt mit Entscheid Nr. 11 vom 15. Januar 1993